
Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 23. Feber 2021, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten, Zahl: 3-2400-2402/2017, vom 13. Juni 2017 geändert wird.

Gemäß § 14 und § 51c lit. d des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, wird verordnet:

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten vom 13. Juni 2017, Zahl: 3-2400-2402/2017, wird rückwirkend für die Monate November 2020 bis Feber 2021 wie folgt geändert:

I.

Punkt VI., Abs. 1, Ziffer 1 - 3:

Der monatliche Betreuungsbeitrag wird für die Monate Dezember 2020 bis Feber 2021 aliquot nach den tatsächlichen Betreuungstagen festgesetzt. Der aliquoten Berechnung werden die jeweiligen monatlichen Betreuungstarife und 20 Betriebstage/Monat zugrunde gelegt.

Punkt VI., Abs. 1, Ziffer 4:

Die monatlichen Verpflegungskosten werden für die Monate November 2020 bis Feber 2021 aliquot nach der tatsächlichen Inanspruchnahme (Betreuungstag) festgesetzt. Der aliquoten Berechnung wird der monatlich pauschalierte Verpflegungstarif und 20 Betriebstage/Monat zugrunde gelegt.

II.

Die Änderungen treten mit 1. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Feber 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 25. Feber 2021

Abgenommen am: 11. März 2021